

regierung sowohl, wie beziehentlich von der Zweiten Kammer behufs der künftigen Verwendung dieses Separatfonds, ersehen die Herren aus dem königl. Decrete Nr. 58 und aus dem von Ihrer zweiten Deputation dazu erstatteten Berichte. Ich frage zunächst: ob die Kammer von Vorlesung dieses Decrets, sowie des Berichts absehen will? und ersuche den Herrn Präsidenten, dazu die Genehmigung der Kammer einzuholen.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer unter zu verhoffender Zustimmung der Staatsregierung, daß von Vorlesung des königl. Decrets und dessen Beilage, sowie des Berichts abgesehen werde? — Einstimmig. — Genehmigt auch die Regierung diese Abweichung von der Landtags-Ordnung? — Die Genehmigung ist erfolgt.

(Das betreffende königl. Decret siehe L.M. II. R. S. 4003 flgg.)

Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Wie aus dem obigen Decret zu ersehen ist, hat das Ministerium des Cultus seit dem Jahre 1835 bei Ausleihung der seiner Verwaltung unterstellten Stiftungsfonds zeitweilig auch Kassenbestände, welche für laufende Ausgaben bestimmt und auf kürzere Zeit disponibel waren, zu Erwerbung guter Hypotheken benützt.

Es sind dadurch Zinsen gewonnen worden, auf welche keine der bei dem Ministerium verwalteten Stiftungen Anspruch machen kann. Denn jeder derselben ist das ihr zuständige Kapitalvermögen ohne Unterbrechung verzinst worden und die Kassenbestände, welche bei solchen Ausleihungen zur Verwendung kamen, rührten nicht allein von den Stiftungseinnahmen, sondern auch von den Geldern her, welche dem Ministerium des Cultus für die Zwecke seines Departements aus der Staatskasse zufließen.

Nachdem nun diese Zinsüberschüsse am Schlusse des Jahres 1871 die Summe von

145,442 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf.

erreicht haben, werden vom Ministerium zur Verwendung dieser Summe folgende Vorschläge gemacht:

I.

Einen Reservefond zu bilden zu Deckung von Verlusten, die bei der Verwaltung der Stiftungen vorkommen können, und demselben die Summe von

100,000 Thlr.

zu überweisen.

II.

An den Oekonomiefiscus der Universität Leipzig, aus dessen Einkünften die Kosten der Freitische für Studirende im sogenannten Convict bestritten werden,

45,000 Thlr.

abzugeben, um diesen Fiscus bei dem fortwährenden Steigen der Lebensmittelpreise für alle seine Ausgaben solvent zu erhalten und, soweit diese Kapitalvermehrung es gestattet, neue Convictstellen zu gründen.

III.

Die jährlichen Zinsen des ad I gedachten Reservefonds, welche bei einer guten Verwaltung zur Deckung von Verlusten nur selten nöthig sein würden, zur Vermehrung der Freistellen in den Fürstenschulen zu Meissen und Grimma zu verwenden.

IV.

Ueberschüsse, welche sich fernerweit auf dem angegebenen Wege ergäben, wie zeither anzusammeln, um darüber später Bestimmung zu treffen.

Zu diesen Vorschlägen hat die Deputation Folgendes zu bemerken.

Ad I.

Es ist gewiß zweckmäßig, bei Verwaltung großer Stiftungsfonds zu Deckung von Verlusten, die bei aller Sorgfalt der Administration vorkommen können, einen Reservefond bereit zu halten.

Das Vermögen der vom Ministerium des Cultus verwalteten Stiftungen beläuft sich auf mehr als 9 Millionen und dürfte die Summe von 100,000 Thlr., welche dem Reservefond zugewiesen werden soll, in richtigem Verhältniß hierzu stehen.

Die Zweite Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation einstimmig beschlossen:

daß ein Theil des angesammelten Separatfonds im Betrage von 100,000 Thlr. zu Bildung eines Reservefonds verwendet werde, welcher als Staatseigenthum zu betrachten ist und aus welchem etwaige, ohne Verschulden eines Beamten entstehende Verluste gedeckt werden.

Nach Ansicht der diesseitigen Deputation würde der gedachte Reservefond seinen Zweck nur unvollständig erfüllen, wenn Verluste, die den Stiftungen durch die Schuld eines Beamten zugezogen werden können, von ihm nicht auch gedeckt werden sollten, und es ist daher bei der Verhandlung in der jenseitigen Kammer von dem Herrn Staatsminister bemerkt worden, er verstehe die Worte: „ohne Verschulden eines Beamten entstehende Verluste“ so, daß zwar der Reservefond auch die durch Beamte verschuldeten Verluste zunächst zu decken habe, daß ihm aber gegen den betreffenden Beamten der Regreß zustehe.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

aus dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Worte: „ohne Verschulden eines Beamten“ zu streichen; im Uebrigen aber dem Beschlusse beizutreten.

Ad II.

Die beste Unterstützung wird unbemittelten Studirenden durch Freitische gewährt. Die Stiftungen dafür bei der Universität Leipzig sind in dem Oekonomiefiscus vereinigt, welcher 252 solcher Freitische im Convict unterhält. Da jedoch die Zinsen desselben bei dem fortwährenden Steigen der Lebensmittel bald nicht mehr ausreichen werden und die Vermehrung der Freitische im Convict ein dringendes Bedürfnis ist, so verdient die Verstärkung des Oekonomiefiscus gewiß alle Berücksichtigung.

Demnächst können die Convictstellen alter Stiftung nur an solche Studirende vergeben werden, welche nach bestandener Maturitätsprüfung als Studirende I. Klasse inscribirt sind; es sind sonach die meisten Studirenden